

## **Bekanntmachung**

des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43  
der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Lerchenweg/Finkenweg“  
(Fl.Nr. 2722/21 – Lerchenweg 10)

Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 09.12.2025 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Lerchenweg/Finkenweg“ i. d. F. vom 16.09.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die Bebauungsplanänderung auch im Internet veröffentlicht ([www.stephanskirchen.de](http://www.stephanskirchen.de)).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, jeweils i. d. F. vom 16.09.2025 in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsbereich kann aus dem dieser Bekanntmachung beige-fügten Lageplan M 1 : 500 vom 16.09.2025 entnommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit her-beigeführt wird.

Mair  
1. Bürgermeister

ausgehängt am 18.12.2025  
abgenommen am 20.01.2026

I. A.

Hausstätter

# Bebauungsplan Nr. 43 „Lerchenweg/Finkenweg“ / 5. Änderung

■■■■■ Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

M 1 : 500

16.09.2025

